

3. Der Rat der Europäischen Union wird zur Tragung seiner eigenen Kosten und von 20 % der Kosten von RK verurteilt.
4. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 27.3.2017.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2019 — Proximus/Rat

(Rechtssache T-117/17) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Verhandlungsverfahren — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Zurückweisung des Angebots eines Bieters — Ermessen des öffentlichen Auftraggebers — Rechtmäßigkeit der Bewertungsmethode — Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung)

(2019/C 103/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Proximus SA/NV (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schutyser)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Jaume und S. Cholakova im Beistand der Rechtsanwälte P. de Bandt und P. Teerlinck sowie der Rechtsanwältin M. Gherghinaru)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates vom 23. Dezember 2016, den Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Bereich Cybersicherheit (vertraulich) an einen anderen Bieter zu vergeben

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Proximus SA/NV trägt die Kosten einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2019 — EKETA/Kommission

(Rechtssache T-166/17) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag Sensation — Förderfähige Kosten — Belastungsanzeige der Beklagten zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse — Verlässlichkeit der Zeitnachweise — Interessenskonflikt)

(2019/C 103/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptyxis (EKETA) (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos und S. Paliou)